

Buchhändlertreffen in Kassel

Am Sonntag, dem 21. November 1937, findet in Kassel in den Gesellschaftsräumen des Stadtparks, Garde du Corpsstraße 4, ein Gautreffen für Kurhessen statt, zu dem die Buchhändler und Buchhändlerinnen aller Fachschaften und auch aus den benachbarten Gauen herzlich eingeladen sind. Damit die Auswärtigen günstige Züge für die Anreise benutzen können, beginnt das Treffen erst um

11.30 Uhr: Begrüßung durch den Gaufachschaftsberater.
Landesleiter der Reichsschrifttumskammer Kaltwasser: Wert und Bedeutung des Buches.

12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Stadtpark: Eintopf 80 Pfg. bis RM 1.—, Mittagessen RM 1.40.

14 Uhr: Dr. Johannes Beer, Frankfurt a. M.: Überblick über die Neuerscheinungen 1937.

Die Betriebsführer werden gebeten, ihren Gefolgschaftsmitgliedern, insbesondere den Lehrlingen und Junggehilfen, den Besuch des Treffens durch Zuschüsse zu ermöglichen.

Etwasige Anfragen sind bitte zu richten an den Ortsfachschaftsberater Rudolf Treff, Buchhandlung Freyschmidt, Kassel, Obere Königstraße 3.

Königstein im Taunus

Hans Röster, Gaufachschaftsberater

und zwar, wie in der amtlichen Erläuterung zum Gesetz DZ. 1935 S. 4 ausgeführt, kraft gesetzlicher Lizenz — das Recht gibt, das Werk weiterhin gegen eine angemessene Vergütung zu verwerten, in keinem Falle ein ausschließliches Recht, also auch nicht, wenn er ein solches bisher kraft Übertragungsvertrags besessen hat, sondern lediglich ein nicht ausschließliches Recht erhalten soll, sodaß neben ihm Wettbewerber mit der gleichen Befugnis auftreten können. Begründet wird dieser Standpunkt hauptsächlich damit, daß nach dem Gesetz der bisher Berechtigte weiterhin nur zur Nutzung des Werkes, nicht aber des Urheberrechts als solchen befugt sei, daß also zwischen Nutzung des Werks und Nutzung des Urheberrechts ein Unterschied bestehe und daß Nutzung des Werks hier Lizenz ohne Ausschließlichkeit bedeute.

Dieser Auffassung Kühnemanns ist Hoffmann in einem Aufsatz in DZ. 1936 S. 143 entgegengetreten, die Kühnemann Anlaß zu einer Erwiderung an gleicher Stelle S. 145 gegeben hat. Den Ausführungen Hoffmanns hat sich weiterhin Dieß in einer Abhandlung im Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht Band 9 Heft 3 angeschlossen und diese noch weiter ergänzt. Der Senat trägt kein Bedenken, den hierzu in Bezug genommenen überzeugenden Ausführungen, mit denen sich Hoffmann und Dieß gegen die Unterscheidung zwischen Nutzung des Werks und Nutzung des Urheberrechts und gegen die daraus von Kühnemann gezogene Schlussfolgerung für den Umfang der dem bisher Berechtigten verbliebenen Befugnisse wenden, im wesentlichen beizupflichten und ist in Übereinstimmung mit ihnen jedenfalls der Anschauung, daß die Auffassung Kühnemanns von dem Umfang der dem bisher Nutzungsberechtigten verbleibenden Befugnisse im Gesetz und in der amtlichen Erläuterung hierzu keine hinreichende Stütze findet. Auch wenn man mit der amtlichen Erläuterung davon ausgeht, daß das „Urheberrecht selbst“ — also neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht hauptsächlich das Urhebervermögensrecht (das Werknutzungsrecht) — für die Dauer der Schutzfristverlängerung in jedem Falle den Erben des Urhebers zufällt, dabei aber mit einer gesetzlichen Lizenz, also einer Gebrauchserlaubnis des bisher Berechtigten, belastet bleibt, die diesen berechtigt, das Werk gegen angemessene Vergütung weiterhin zu nutzen, ist nach Anschauung des Senats kein Grund ersichtlich, warum eine Verschlechterung der Rechtslage eines bisher ausschließlich Berechtigten insofern eintreten soll, daß sein Recht, auch wenn es ihm nur mehr in der Gestalt einer gesetzlichen „Lizenz“ verbleibt, nicht mehr seinen bisherigen ausschließlichen Charakter weiter behalten soll. Für die Auslegung, daß ein bisher bestandenes ausschließliches Werknutzungsrecht oder auch eine bisher bestandene ausschließliche Lizenz in der nunmehrigen Gestalt einer gesetzlichen Lizenz der bisherigen Ausschließlichkeit entkleidet werden soll, bieten nach der Auffassung des Senats weder der Wortlaut des Gesetzes noch auch die amtliche Erläuterung hinreichende Anhaltspunkte. Nach dem Wort und Sinn des Gesetzes können vielmehr die Worte „bleibt weiterhin . . . zur Nutzung des Werks berechtigt“ nur dahin verstanden werden, daß der bisher Berechtigte auch für die Dauer der Verlängerung der

Schutzfrist gegen angemessene Vergütung zu jener Nutzung des Werks berechtigt bleibt, die ihm bisher zustand, daß er also in der Folgezeit zwar nicht mehr auf der früheren vertraglichen Rechtsgrundlage, sondern an deren Stelle auf Grund des ihm vom Gesetz eingeräumten Lizenzrechtes das Recht hat, das Werk, das ist der Gegenstand des Urheberrechts, in dem gleichen Umfang wie bisher zu nutzen.

Hat daher der Berechtigte, wie hier der Kläger, bisher ein auf das Postkartenrecht beschränktes ausschließliches Werknutzungsrecht besessen, so stehen ihm gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung die bisherigen Befugnisse auch weiterhin, und zwar nunmehr auf Grund einer gesetzlichen Lizenz ausschließlich zu. Seine Befugnisse entsprechen demnach der Rechtsstellung des Inhabers einer ausschließlichen Lizenz und als solcher ist er berechtigt, jedem anderen, auch dem Urheber und seinen Erben, den Eingriff in den Bereich seiner Befugnisse zu untersagen und wegen Verletzung seines Rechts selbständig zu klagen (RGZ. Bd. 106 S. 366).

Diese Auslegung steht auch nicht etwa in Widerspruch mit dem Zweck des Gesetzes, die Verlängerung der Schutzfrist in erster Linie dem Urheber und seinen Erben zugute kommen zu lassen; denn diese Absicht hat das Gesetz dadurch erreicht, daß es den bisher Berechtigten die Verpflichtung auferlegt hat, für die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Vergütung eben dann, wenn es sich bei der dem bisher Berechtigten verbliebenen Befugnis um eine ausschließliche handelt, auch entsprechend höher zu bemessen, damit sie als angemessen erachtet werden kann. Dabei ist in Übereinstimmung mit Kühnemann und Dieß auch der Senat der Auffassung, daß der Anspruch auf diese Vergütung allein dem Urheber bzw. seinen Erben zusteht.

Daß sich der Kläger zur Zahlung einer Vergütung an die Erbin des Urhebers bereit erklärt hat, steht auf Grund der vorgelegten Briefe vom 11. September 1935 und 25. Oktober 1935 fest. Ob der angebotene Betrag von 50 RM als angemessen zu erachten ist, ist eine Frage, die allenfalls zwischen dem Kläger und der Erbin des Künstlers in einem gesonderten Rechtsstreit auszutragen wäre. Jedenfalls konnte die letztere den Fortbestand der Berechtigung des Klägers zur weiteren Nutzung des Werks in dem bisherigen Umfang, also unter Ausschluß Dritter, nicht ohne weiteres durch die Nichtannahme jeglicher Vergütung vereiteln und sich damit das Recht verschaffen, ein Postkartenrecht an dem Bilde, wie geschehen, auch der Beklagten zu übertragen. Diese Übertragung ist daher dem Kläger gegenüber unwirksam und die auf Grund dieser Übertragung erfolgte Ausübung des Postkartenrechts durch die Beklagte stellt sich demgemäß trotz Verlängerung der Schutzfrist als ein Eingriff in die dem Kläger insoweit verbliebene ausschließliche Befugnis dar, der dem Kläger das Recht gibt, von der Beklagten die Unterlassung einer weiteren Beeinträchtigung seines Rechts nach § 1004 BGB. zu verlangen.
Dr. Hillig, Leipzig.